

Teilnahmebedingungen Weihnachtsmarkt Dudweiler 2023 -Stadtspark-

Allgemeines

Die organisatorische Durchführung des Weihnachtsmarktes obliegt der Landeshauptstadt Saarbrücken - Stadtbezirk Dudweiler als Veranstalterin, in Zusammenarbeit mit dem Verkehrsverein Dudweiler e.V.. Die Veranstalterin legt die Bereiche fest, in denen die Veranstaltung stattfindet.

Öffnungszeiten des Marktes ist Samstag von 14.00 Uhr bis 21.00 Uhr. Den Anweisungen von Polizei, Feuerwehr oder anderen mit Kontrollen beauftragten Behördenvertretern, sowie den Beauftragten der Marktorganisation sind unbedingt Folge zu leisten. Frist zur Abgabe der Anmeldung ist der 15.09.2023.

Verkaufsstände

Die Stände müssen weihnachtlich gestaltet sein. Straßensammlungen, Werbeaktionen und Werbestände, auch nicht-kommerzieller Art, sind untersagt. Es darf kein Verkauf aus Kraftfahrzeugen erfolgen. Die Verwendung jeglicher Lautsprecheranlagen und elektroakustischer Lautverstärker ist verboten. Die Größe der Standflächen dürfen eine maximale Tiefe von 3,00 Metern und eine Länge von 6,00 Metern nicht übersteigen. In Ausnahmefällen kann nach Berücksichtigung sämtlicher Bewerber und dann vorhandener Platzkapazität mit schriftlicher Zustimmung der Veranstalterin hiervon abgewichen werden. Nicht fristgerecht eingegangene Bewerbungen werden nicht berücksichtigt, ebenso Bewerber, die in vorangegangenen Jahren ohne ausreichenden Grund den vertraglich zugeteilten Platz nicht eingenommen oder nicht betrieben haben oder gegen wesentliche vertragliche Bestimmungen, einschließlich der Teilnahmebedingungen, verstoßen haben. Bei einem Bewerberüberhang entscheidet das Los. Sollte der Standplatz bis 12:30 Uhr nicht besetzt sein, entfällt der Anspruch auf einen Platz. Wird der Markt als Spezialmarkt nach § 68 GewO festgesetzt –dies setzt die die Teilnahme einer ausreichenden Anzahl von Gewerbetreibenden voraus – endet der Markt um 21:00 Uhr, anderenfalls um 20:00 Uhr. Die entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung des Standplatzes an Dritte ist nicht statthaft. Die Standbetreibenden Personen sind verpflichtet, am Stand ihren Namen und Wohnort anzubringen. Sie haben auf Verlangen den zuständigen Überwachungspersonen ihre

Teilnahmebestätigung (Vertrag) und ggf. die Erlaubnis eines vorübergehenden Gaststättenbetriebs gemäß § 3 Abs. 4 Saarländisches Gaststättengesetz (SGastG) vorzuweisen.

Auf- und Abbau der Stände

Der Aufbau kann am Tag der Veranstaltung zwischen 09:00 und 13:00 Uhr oder am Vortag ab 17:00 Uhr (nach vorheriger Rücksprache) erfolgen. Vor dem Aufbau muss die Veranstalterin vor Ort kontaktiert werden, um einen reibungslosen Ablauf zu gewähren und den korrekten Standplatz zuzuweisen. Beim Aufbau ist dafür Sorge zu tragen, dass die Wege frei bleiben und jederzeit befahrbar sind. Den Anweisungen der Bediensteten der Landeshauptstadt Saarbrücken und entsprechend beauftragten Unternehmen ist Folge zu leisten. Die Stände müssen am Samstag um 14:00 Uhr eingerichtet und betriebsbereit sein. PKW's müssen sofort nach dem Abladen vom Veranstaltungsgelände entfernt werden. Der Aufbau und die Bestückung der Stände erfolgt erst im Nachgang. Nachlieferungen von Waren sind ab 14:00 Uhr nur noch zu Fuß möglich. Der Abbau der Stände erfolgt ab 21:00 Uhr (bzw. 20:00 Uhr bei früherer Marktschließung); ein vorzeitiger Abbau ist untersagt. Die Einfahrt mit Fahrzeugen ist erst nach Freigabe durch die Veranstaltungsleitung (je nach Besucheraufkommen) erlaubt. Das Befahren des Marktgeländes ist ab Eröffnung des Weihnachtsmarktes bis 21:00 Uhr (20:00 Uhr) generell verboten. Im Vertrag ist eine Nummer für den genauen Standort jedes Verkaufsstandes im Marktbereich angegeben. Diese Nummerierung ergibt sich aus dem Gesamtbelegungsplan. Die jeweils zugewiesene Standplatzfläche ist genau einzuhalten. Sollte aufgrund von in der Anmeldung falsch angegebenen Standmaßen der zugewiesene Standplatz nicht ausreichen, wird nur dann ein den Gegebenheiten entsprechender Ersatzplatz zugewiesen, wenn dafür Raum innerhalb des Marktbereiches besteht. Sollte es nicht möglich sein, den betreffenden Stand an einem Ausweichplatz unterzubringen, wird trotzdem das Standgeld für den zugewiesenen Platz einbehalten. Materialien zum eventuellen

Unterbauten des Standes sind selbst mitzubringen.

Standgebühren

Die Standgebühren für Verkaufsstände betragen je Frontmeter bzw. Durchmesser 6,00 Euro zuzüglich der z. Zt. geltende Mehrwertsteuer pro laufenden Meter. Kirchliche, mildtätige und sozial gemeinnützige Vereine und Verbände zahlen eine Kostenpauschale von 8,00 Euro (die Gemeinnützigkeit ist mit der Bewerbung schriftlich nachzuweisen). Für Strom wird bei einem Anschluss von 230 Volt pro 500 Watt ein Pauschalpreis von 2,60 Euro bei 400 Volt ein Zuschlag von 8,00 Euro erhoben (zuzüglich Mehrwertsteuer). Kabel sind in genügender Länge selbst mitzubringen. Die Stand-, Strom- und Elektrogebühren sind fristgerecht einzuzahlen. Betreiber, die dem Weihnachtsmarkt ohne schriftliche Mitteilung eines hinreichenden Grundes an die Veranstalterin fernbleiben, werden im nächsten Jahr nicht mehr berücksichtigt. Bleibt ein Standbetreiber nach Zusage dem Weihnachtsmarkt fern und hat er nicht mindestens 5 Werktagen vorher schriftlich abgesagt (Eingang des Schreibens ist maßgebend), so ist die Standgebühr trotzdem zu zahlen.

Warenangebot

Bei der Anmeldung müssen die Verkaufswaren detailliert aufgeführt werden. Sammelbegriffe wie Importwaren, Geschenkartikel, Speisen u. Getränke oder Spezialitäten reichen nicht aus. Der Verkauf muss mit der Anmeldung identisch sein. Bei Verkauf von Waren ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch die Veranstalterin hat dieser das Recht, den weiteren Warenverkauf zu unterbinden. Der Verkauf von Waffen und gefährlichen Gegenständen aller Art ist ausdrücklich nicht gestattet.

Verkauf von Speisen und Getränken

Die geltenden Lebensmittel- und Hygienevorschriften, insbesondere das

Infektionsschutzgesetz, sind zu beachten und umzusetzen. Die Kontrollfunktion obliegt dem Landesamt für Verbraucherschutz, Konrad-Zuse-Str. 11, 66115 Saarbrücken, Tel.: 0681/9978-4500.

Privatpersonen, Vereinen und Standbetreibenden, die nicht regelmäßig an Veranstaltungen teilnehmen, wird empfohlen, eine Person mit Kenntnissen der lebensmittelrechtlichen Vorschriften am Stand zu halten und die allgemeinen Hygienevorschriften zu beachten. Personen, die gewerbsmäßig mittelbar oder unmittelbar mit der Herstellung, Behandlung oder dem in Verkehr bringen von Lebensmitteln im Sinne des § 42 (2) Infektionsschutzgesetz (IfSG) betraut sind, müssen eine Belehrung gem. § 43 (1) IfSG nachweisen (Bescheinigung des Gesundheitsamtes).

An den Ständen ist Einweggeschirr aus nachwachsenden Rohstoffen zu verwenden. Die Verwendung von Plastikgeschirr ist verboten. Bei jeglichen Verpackungsmaterialien und Ausgabe von Einweggeschirr sind die aktuell geltenden Bundes- und Landesregelungen zu beachten. Es ist verboten, Fette, Öle, Essensreste oder Getränke auf die Wege oder in die Kanalisation abzulassen. Zuwiderhandlungen ziehen eine Anzeige, Marktverbot und künftige Nichtzulassung nach sich. Der Verursacher trägt die Kosten für die Reinigung und eventuelle Schäden.

Die Anzeige gem. § 3 Abs. 4 S GastG (Anzeige des Verkaufs von Getränken und Speisen) hat beim Ordnungsamt Saarbrücken zu erfolgen.

Preisangaben

Die Preisangabenverordnung (PAngV) schreibt vor, dass für alle Waren die Preise gut sichtbar, deutlich lesbar und vollständig angegeben werden müssen.

Sauberkeit und Reinigung

Die Standbetreibenden sind für die Sauberkeit ihrer Plätze verantwortlich und haben Abfälle in geschlossenen Behältern zu sammeln. Bei der Verwendung von Einweggeschirr oder ähnlichem sind geeignete Abfallbehälter für die Kunden bereitzustellen. Nach Beendigung des Festes haben die Standbetreiber ihre Plätze ohne besondere Aufforderung unverzüglich zu räumen und zu reinigen. Verunreinigungen der Plätze

und Wege lässt der Stadtbezirk nachreinigen. Die Kosten hierfür sind von dem Verursachenden zu tragen.

Trinkwasserverordnung / Hydranten

Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- und Unterflurhydranten) sowie Verteil- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten und Lagerungen im Umkreis von 1,50 m freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein.

Auf dem Festgelände ist ein Hydrant für die Frischwasserentnahme vorhanden. Dieser ist mit GEKA-Kupplungen ausgestattet, entsprechende Trinkwasserschläuche sind in ausreichender Länge vom Standbetreiber mitzubringen. Die Position der Entnahmeeinrichtung kann dem Übersichtsplan entnommen werden. Bei der Verlegung sind Stolperfallen zu vermeiden und die entsprechenden Versorgungswege zu nutzen.

Die Veranstalterin stellt sicher, dass die Grundzufuhrleitung vom Hydrant bis zur Abgabestelle an den Standbetreiber ordnungsgemäß von einer Fachfirma gereinigt und desinfiziert ist. Die Standbetreibenden haben sicherzustellen, dass ihre eigenen Zuleitungen von der Abgabestelle zum Stand ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert sind. Die Bescheinigung ist auf Verlangen vorzuzeigen.

Neue Schläuche, müssen mit dem Prüfzeichen KTW C, DVGW-W270 versehen sein. Jede Standbetreibung ist für die Einhaltung der Vorschriften selbst verantwortlich. Die Kontrolle obliegt dem Gesundheitsamt, Regionalverband Saarbrücken Tel. 0681/506-0. Bei extremer Wetterlage (hohe Minus-Temperaturen) kann die Wasserversorgung mittels Standrohr nicht garantiert werden. Da auf dem Gelände nur ein Hydrant vorhanden ist, haben nur wenige Standbetreibende die Möglichkeit sich direkt anzuschließen. Die Wasserversorgung ist bei allen anderen durch geeignete Behältnisse, die die Vorgaben bezüglich der Trinkwasserqualität erfüllen, sicherzustellen.

Schmutzwasser

In den Imbiss- und Getränkständen muss eine Spüle mit 2 Becken und heißem Wasser vorhanden sein. Die anfallenden Abwässer

müssen in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden. Alle für Schmutzwasser geeigneten Kanäle sind mit einem „A“ gekennzeichnet. In Teilbereichen des Veranstaltungsgeländes muss aufgrund fehlender Kanalanbindung das Abwasser aufgefangen und an entsprechenden Sammelstellen entsorgt werden. Bei Zuweisung der Standfläche werden betroffenen Standbetreiber hierzu informiert. Für den ordnungsgemäßen Ablauf und die Einhaltung dieser Vorschriften ist jede Standbetreibung selbst verantwortlich. Zuwiderhandlung kann unter Umständen den Tatbestand der Verunreinigung eines Gewässers im Sinne des § 324 Strafgesetzbuch erfüllen. Es können Freiheitsstrafen sowie Geldstrafen ausgesprochen werden.

Brandschutz

Sämtliche zu Dekorationszwecken verwendeten Stoffe und Kunststoffe müssen schwer entflammbar sein. Um Feuerbrücken zu vermeiden, dürfen die Abstandsflächen zwischen den Ständen nicht überdacht oder anderweitig genutzt werden. Bei größeren Verkaufswägen und an Ständen von denen eine besondere Brandgefahr ausgeht (z.B. Stände mit Gas, Holzkohle, Fritteusen, offenes Feuer, Kerzen, LötKolben etc.) sind geeignete Löschmittel in ausreichender Menge (z.B. Feuerlöscher, Löschdecke, Fettbrandlöscher, Wasserlöscher) vorzuhalten und diese durch ein entsprechendes Hinweisschild zu kennzeichnen. Ein Feuerlöscher PG 6 ist griffbereit zu halten (nur zum Löschen von Entstehungsbränden). Ist eine Fritteuse installiert, müssen eine Feuerlöschdecke in geeigneter Größe sowie ein Fettbrandlöscher vorhanden sein. Die zugelassenen Holzkohlefeuer in den Bratrostern müssen spätestens 30 Min. nach Ende der Verkaufszeit gelöscht sein. Kohlereste und Schlacke, die den Feuerstellen entnommen werden, sind abzulöschen und vom Festgelände zu entfernen. Des Weiteren sind unter den Feuerstellen feuerfeste Bleche mit Windschutz anzubringen. Die Verwendung von Flüssiggasheizstrahlern und elektrischen

Heizlüftern ist nicht gestattet. Packmaterial ist sofort nach dem Auspacken vom Platz zu entfernen und darf auf keinen Fall außerhalb des Standes auf dem Platz abgelegt werden.

Wer entgegen der brandschutzrechtlichen Bestimmungen einen Stand betreibt, bzw. eine Gasanlage oder Gasverbrauchsgerät in Betrieb nimmt, haftet für alle eventuell entstehenden Schäden, die aus der Nichteinhaltung der oben genannten Auflagen entstehen.

Flüssiggasanlagen / Holzkohle / Fritteusen

Der Einsatz von Flüssiggasanlagen muss mit der Veranstalterin im Vorfeld abgesprochen und im Rahmen der Anmeldung angegeben werden. Diese Stände sind deutlich mit einem Roten Punkt (DIN A4) zu kennzeichnen.

Für das Aufstellen und Lagern von Flüssiggas gelten die entsprechenden Sicherheitsangaben des Herstellers sowie die DGUV Vorschrift 79 und die TRGS 510. Bei Verwendung von Gasflaschen ist eine Prüfung der Gasanlagen vor der Veranstaltung Pflicht (gültige Prüfbescheinigung). Die Prüfung der Flüssiggasanlage unterliegt einer befähigten Person (Sachkundiger) für Flüssiggas nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Das Ergebnis der Prüfung ist durch einen Sachkundigen zu bescheinigen. Eine gültige Gasprüfung in Kopie ist mit dem Standplatzvertrag einzureichen und vor Ort mitzuführen. Alle Gasflaschen müssen gegen Umfallen gesichert werden und dürfen nicht für jedermann zugänglich sein. Ein Vorhalten von Reserveflaschen im Stand ist nicht gestattet, zumal ein Flaschenwechsel während des Veranstaltungsbetriebs aus Sicherheitsgründen nicht zulässig ist. Erlaubt sind bis zu zwei angeschlossene Flüssiggasflaschen mit maximal 14 kg. Das Aufstellen von 33 kg Gasflaschen darf nur außerhalb der Stände in abschließbaren und mit Bodenlüftung ausgestatteten Schutzschranken erfolgen. Hierbei ist darauf zu achten, dass sich in der Nähe des Schutzschranke keine Gruben, Vertiefungen, Kanal- und Installationsschächte befinden, in denen sich aus der Gasflasche ausströmendes Gas ansammeln und dadurch Explosionsgefahr entstehen kann. Die Anzahl der 33 kg Gasflaschen ist auf zwei beschränkt. Das Personal ist mit der Bedienung der Gasanlage

und den Feuerlöschgeräten vertraut zu machen und über die Gefahren zu belehren.

Stromanschlüsse

Alle mitgebrachten Kabel müssen die Bezeichnung HO7 RNF sowie das VDE Zeichen enthalten. Die vorgeschriebenen Kabelquerschnitte sind hierbei zu beachten.

Die Höchstbelastung bei Wechselstrom (230 V) darf 3.000 Watt nicht überschreiten. Bei Überschreitung wird zur Vermeidung technischer Störung der Strom entzogen. Bei einem Strombedarf von mehr als 3.000 Watt ist ein Drehstromregler erforderlich und zwingend vorgeschrieben, um einen Zusammenbruch der gesamten Stromversorgung zu vermeiden. Bei unrechtmäßigem Anschließen bzw. untereinander Einstecken kann ein Platzverweis ausgesprochen werden.

Um Störungen im Verteilernetz auszuschließen wird empfohlen, keine Kabeltrommeln mit BI-Metall-Auslösung zu verwenden und stattdessen Mehrfachstecker einzusetzen.

Drehstromkabel (400 V) sind durch die Standbetreibung mitzubringen. Die Kabel müssen in einwandfreiem Zustand und mit einem 16 A CEE oder 32 A CEE Stecker versehen sein. Bei beschädigten Zuleitungen oder Steckern kann der Anschluss durch die ausführende Elektrofachfirma verweigert werden.

Der Anschluss der Zuleitungen an die Stromverteilungen erfolgt ausschließlich durch die ausführende Elektrofachfirma welche zu den Auf- und Abbauzeiten sowie während der Marktzeiten ständig auf dem Gelände ist.

Bei der Verlegung der Zuleitungen durch die Standbetreibung sind Stolperfallen zu vermeiden und die entsprechenden Versorgungswege zu nutzen. Jeder Stand muss eine eigene Stromversorgung beantragen. Die Verwendung von Aggregaten zur Stromerzeugung ist verboten. Bei Zuwiderhandeln oder unrechtmäßigem Anschluss an die Stromversorgung wird ein Platzverweis ausgesprochen.

Musikdarbietungen am Stand

Musikdarbietungen an den einzelnen Verkaufsständen sind ausdrücklich nicht erlaubt. Im Falle eines Verstoßes hat die standbetreibende Person der Landeshauptstadt Saarbrücken den Betrag zu erstatten, den die

GEMA wegen der nicht angemeldeten Musikdarbietung einfordert.

Widerrufsmöglichkeiten

Unbeschadet gesetzlicher Widerrufsmöglichkeiten kann die Zulassung in folgenden Fällen widerrufen werden:

- Bei Nichteinhaltung der sich aus dem privatrechtlichen Vertrag einschließlich dieser Teilnahmebestimmungen ergebenden wesentlichen Pflichten.
- Bei nachteiliger Veränderung der in der Bewerbung durch den Bewerber beschriebenen optischen Gestaltung des Standes, sowie bei Veränderung der aufgeführten Standbeschreibung.
- Beim Vorliegen von Tatsachen, die eine persönliche Unzuverlässigkeit begründen, bei Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Landeshauptstadt Saarbrücken während der laufenden Veranstaltung incl. Auf- und Abbaubauzeit.
- Bei nicht fristgemäßer Rücksendung des privatrechtlichen Vertrages.
- Bei Aufbau eines anderen Standes als in der Bewerbung angegeben. Bei dringendem Erfordernis eines Standwechsels muss der Veranstalter vorab um Erlaubnis gefragt werden.